

Marburger Bund verlangt modifizierten Schichtdienst

Sofortige Konsequenzen aus EuGH-Urteil gefordert – 15.000 Stellen und mindestens zwei Milliarden DM zusätzlich erforderlich

Mit der Forderung nach einem modifizierten Schichtdienst in den Kliniken mit zwei Voll-Arbeitsschichten und einem Rest-Bereitschaftsdienst geht der Marburger Bund (mb) in die nächsten Tarifverhandlungen. Der Verband verlangt das neue Arbeitszeitmodell als sofortige Konsequenz aus dem Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 3. Oktober 2000, in dem der EuGH den Bereitschaftsdienst in Krankenhäusern als Arbeitszeit anerkannt hatte. Er ist damit voll auf die gesetzlichen Arbeitszeit-Höchstgrenzen von in der Regel zehn Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich anzurechnen. Eine Umfrage unter den Verbandsmitgliedern ergab eine große Kampfbereitschaft in der Arbeitszeitfrage, wie der 2. Bundesvorsitzende des mb, Rudolf Henke, berichtete.

Klassischer Bereitschaftsdienst ist tot

„Der klassische Bereitschaftsdienst ist mit dem EuGH-Urteil tot“, sagte der mb-Bundesvorsitzende Dr. Frank Ulrich Montgomery kürzlich in Berlin. Er forderte von Politik und Arbeitgebern, für mehr Klinikärzte, ausreichende Finanzmittel und neue krankenhausspezifische Arbeitszeitregelungen zu sorgen. Eine rechtskonforme Umsetzung des EuGH-Urteils wird nach Angaben Montgomerys zusätzlich rund 15.000 Assistenzarztstellen und Mehrausgaben in Höhe von mindestens zwei Milliarden DM erfordern.

Dafür müsse die neue Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt neben dem bestehenden Krankenhausbudget ein zusätzliches Finanzpaket schnüren. Die Eckpunkte der neuen Arbeitszeitregelung sollen

nach den Vorstellungen des Verbandes so aussehen:

- ▶ Innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen dürfen 48 Arbeitsstunden inklusive Überstunden nicht überschritten werden.
- ▶ Der notwendige Ausgleichszeitraum darf sich maximal auf vier Monate erstrecken.
- ▶ Gleichzeitig entfallen die bisherigen Bereitschaftsdienststufen, die durch einen einheitlichen Bereitschaftsdienst mit einer Arbeitsbelastung von höchstens 49 Prozent und einer zulässigen Dauer von zwölf Stunden ersetzt werden.
- ▶ An arbeitsfreien Tagen sollen Sonderregelungen möglich sein, grundsätzlich muss aber der Bereitschaftsdienst nach den Vorgaben des EuGH immer zu 100 Prozent als Arbeitszeit vergütet werden.

Konkret kann der Arbeitstag nach Montgomerys Worten folgendermaßen aussehen: Die Tagesarbeitszeit wird von zwei Kolleginnen oder Kollegen zwischen 8 und 20 Uhr abgedeckt, mit einem Überlappungszeitraum in der Mitte. Ein dritter Kollege leistet dann den Nachtdienst, der 12 Stunden dauert. Am Wochenende wird die Arbeit auf zwei Kollegen aufgeteilt, die je 13 Stunden arbeiten; somit steht eine Stunde Überlappungszeit für die „Übergabe“ zur Verfügung. Wer Nachtdienst oder Wochenenddienst hat, darf weder vor noch nach seinem Dienst zur Normalarbeit herangezogen werden. Und während des Nachtdienstes muss die Zeit der Arbeitsbereitschaft – zumindest statistisch – die der Arbeit überwiegen.

Henke weist auf Streikbereitschaft hin

Diese Forderungen stützen sich auf eine Befragung des größten mb-

Landesverband Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz. Dessen Vorsitzender Rudolf Henke MdL wies darauf hin, dass die Mitglieder mit überwältigender Mehrheit bereit sind, sich mit „tarifrechtlichen Kampfmitteln“ für die Umsetzung des EuGH-Urteils einzusetzen. Für Mittel wie „Bleistiftstreik“ und „Verweigerung von Mehrarbeit“ sprachen sich 77 Prozent der Befragten aus. Eventuelle Gehaltseinbußen durch den zeitlich verminderten Arbeitseinsatz werden nach der Umfrage von rund 82 Prozent der Mitglieder akzeptiert.

Einem starren dreitaktigen Schichtdienstmodell erteilten die Befragten dagegen eine deutliche Absage. Henke: „Wir wollen keine Klinikfabriken und Patientenabfertigungen. Wir brauchen ein intelligentes Bereitschaftsdienstmodell, das eine persönliche Arzt-Patient-Beziehung und somit einen kontinuierlichen Behandlungsprozess gewährleistet.“

Nach Henkes Worten rächen sich die bisherigen Versäumnisse von Politik, Krankenhausträgern und Krankenkassen jetzt doppelt. Fünf Jahre nach Inkrafttreten sei das Arbeitszeitgesetz nur halbherzig oder gar nicht umgesetzt. Die bisher geübte Praxis in Deutschland nannte Henke illegal. Nun sind nach seinen Worten zugleich die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und die spezifisch auf den Bereitschaftsdienst bezogene Entscheidung des EuGH umzusetzen. Henke bezeichnete es als dringend, die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten bei den Kalkulationen der Diagnosis Related Groups (DRG) zu berücksichtigen. Die Kalkulation der DRG erfolgt in diesem Jahr.

Horst Schumacher